

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer:	28
vom:	2018-03-19
Autor:	Dr. Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle Einzelhändler, Restaurants, Hotels, Reisebüros

Mitteilung der Bargeldzahlungen durch Touristen aus Drittlandstaaten - Termine: 10.04.2018 bei monatlicher Abrechnung; 20.04.2018 bei trimestraler Abrechnung

Wie bekannt¹, sind ab dem Jahr 2011 Bargeldübertragungen in Euro oder Fremdwährung zwischen natürlichen und/oder nicht natürlichen Personen untersagt, wenn der Gesamtwert der eventuell auch gesplitteten Transaktionen Euro 1.000,00² oder mehr beträgt. Diese Schwelle wurde ab dem 1.1.2016 auf Euro 3.000 erhöht³.

Für die Umsätze für den Verkauf von Gütern und Dienstleistungen durch Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen (wie z.B. Hotels, Restaurants usw.) gegenüber **Touristen aus Drittlandstaaten** (d.h. nicht-EU-Staaten und nicht-EWR-Staaten), die nicht in Italien ansässig sind, gilt seit 29.04.2012 die Schwelle für die Annahme von Bargeldzahlungen von **Euro 14.999,99**⁴. Dazu ist allerdings eine **nachträgliche jährliche Meldung** an die Agentur der Einnahmen erforderlich⁵. Für die ab dem 04.07.2017 durchgeführten Operationen wurde jedoch die Höchstgrenze dieser Umsätze auf 9.999,99 Euro herabgesetzt⁶.

Obwohl die allgemeine Schwelle der Bargeldübertragungen ab dem 1.1.2016 auf Euro 3.000 erhöht worden ist, gab es dennoch keine Änderungen⁷ betreffend der Pflicht zur Übermittlung der genannten Operationen gegenüber Touristen aus Drittlandstaaten. Somit muss diese jährliche Meldung weiterhin alle Bargeldbewegungen **ab 1.000,00 Euro bis 14.999,99 / 9.999,99** beinhalten.

1 Betroffene Unternehmen

Die höhere Schwelle von Euro 15.000 für Bargeldbewegungen betrifft den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch

- Einzelhändler und gleichgestellte Steuerpflichtige, die von der Ausstellung der Rechnung befreit sind und daher in der Regel zur Ausstellung von Steuerquittungen oder Kassenbelegen verpflichtet sind, wie z.B. Detailhandel, Hotels und Restaurants, usw.

¹ Unsere Rundschreiben Nr. 39 vom 04.04.2012 und Nr. 38 vom 28.03.2017

² D.L. 201/2011

³ Art. 1, Abs. 898 des Gesetzes Nr. 208/2015

⁴ Art. 3, Abs. 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 2.03.2012

⁵ Art. 3, Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 2.03.2012

⁶ Art. 8, Abs. 15 DL 90/2017

⁷ Art. 3, Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 2.03.2012

- Tourismus- und Reiseagenturen, welche Tourismusleistungen wie Reisen, Urlaubsaufenthalte, „all-inclusive“-Angebote organisieren und damit verbundene Nebenleistungen erbringen,

an **natürliche Personen**, sprich private Kunden (also nicht an Unternehmen oder Freiberufler)

- die nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder eines Staates des EWR⁸ sind und
- die nicht in Italien ansässig sind.

Die Ausnahmeregelung gilt also nur für Bargeldumsätze mit Privaten. Sie gilt nicht gegenüber MwSt.-Subjekten, für welche weiterhin die Schwelle von Euro 3.000,00 aufrecht bleibt.

2 Auflagen

Inländische Einzelhändler und gleichgestellte Dienstleister müssen zur Anwendung der höheren Schwelle der 15.000,00 / 10.000 Euro folgende Auflagen erfüllen:

- vor Anwendung der Erleichterung müssen diese eine Mitteilung in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen übermitteln
- sie müssen sich eine Kopie des Reisepasses des Kunden besorgen (Achtung Reisepass und nicht Ausweis)
- der Tourist muss in einer eidesstattlichen Erklärung bestätigen, nicht Staatsbürger eines EU-Staates oder EWR-Staates zu sein und den Wohnsitz außerhalb des italienischen Staatsgebietes zu besitzen (siehe Anlage)
- spätestens innerhalb des folgenden Werktages, muss das vom Kunden kassierte Bargeld auf das gemeldete Bankkonto eingelegt werden. Dabei muss die Kopie des Reisepasses, der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung des Touristen und eine Kopie des ausgestellten Kassenbelegs, der Steuerquittung oder der Rechnung bei der Bank abgegeben werden.

3 Mitteilung an die Agentur der Einnahmen

Wie oben bereits erwähnt, müssen die genannten Operationen gegenüber Touristen aus Drittlandstaaten jährlich telematisch der Agentur der Einnahmen gemeldet werden⁹.

3.1 Modalität und Fristen

Die unter Punkt 1 dieses Rundschreibens erwähnten Subjekte, welche im Laufe des Jahres 2017 die genannten Operationen durchgeführt haben, die den Betrag von 999,99 übersteigen aber höchstens 14.999,99 / 9.999,99 betragen, müssen diese der Agentur der Einnahmen übermitteln, indem sie den Abschnitt TU - „Operazioni legate al turismo“ des Mehrzweckvordruckes („Comunicazione polivalente“) ausfüllen.

Die Fristen für den Versand sind folgende:

- 10.04.18 bei monatlicher MwSt.- Abrechnung;
- 20.04.18 bei vierteljährlicher MwSt.- Abrechnung.

Man bezieht sich bei genannten MwSt.- Abrechnungsformen auf das Jahr des Versands des Vordrucks.

3.2 Die mitzuteilenden Daten

Die Daten, welche mitzuteilen sind, sind folgende:

Meldeamtliche Daten des Kunden:

⁸ Europäischer Wirtschaftsraum; zum EWR zählen die Staaten der Europäischen Union und Norwegen, Lichtenstein und Island
⁹ Art. 3, Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 16/2012 vom 2.03.2012

- Nachname;
- Vorname;
- Geburtsdatum;
- Geburtsort (Gemeinde/Staat);
- Provinz (hier ist "EE" anzugeben);
- ausländischer Wohnsitz;
- ausländischer Staatencode¹⁰
- die Angabe der Adresse im Ausland ist fakultativ.

Angaben zur Operation

wenn eine Rechnung ausgestellt wurde:

- Ausstellungsdatum oder Datum der Aufzeichnung der Rechnung;
- Rechnungsnummer;
- MwSt. - Grundlage;
- MwSt.

wenn ein Kassenbon oder eine Steuerquittung ausgestellt worden ist:

- Ausstellungsdatum;
- Betrag

Die Mitteilung als Mehrzweckvordruck („Comunicazione polivalente“) kann über nachfolgendem Link zur Ansicht heruntergeladen werden:

<http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/Modello+di+comunicazione+polivalente.pdf>

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Mehrzweckvordrucks ist auch verfügbar über den Link:

<http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/Istruzioni+al+modello+polivalente.pdf>

3.3 Auftrag zur Abgabe an unsere Kanzlei

Wir sind gerne bereit die Erstellung und den Versand der Meldung der Bargeldoperationen mit Touristen aus Drittlandstaaten vorzunehmen.

Um termingerecht diesen Auftrag zur Erstellung und zum Versand der genannten Meldung durchführen zu können, bitten wir **uns umgehend und spätestens innerhalb den 30.03.2018 den beiliegenden Auftrag zu übermitteln.**

3.3.1 Kunden mit eigener Software zur Erstellung der Datei

Kunden die selbst über eine entsprechende Software zur Erstellung der entsprechenden Datei besitzen, bitten wir uns die Datei mittels E-Mail zukommen zu lassen. Wir werden diese Datei durch über das Kontrollprogramm Entratel der Agentur der Einnahmen auf ihre formelle Korrektheit überprüfen und dann elektronisch der Agentur übermitteln.

3.3.2 Kunden mit eigener Software zur Erstellung einer Excel-Datei der Agentur der Einnahmen

Kunden die selbst über eine entsprechende Software zur Erstellung einer Excel Datei nach den Vorgaben der Agentur der Einnahmen besitzen, bitten wir uns diese Tabelle mittels E-Mail zukommen zu lassen. In diesem Fall werden wir diese Tabelle, entsprechend bearbeiten und die Meldung erstellen, diese auf ihre formelle Korrektheit mit dem Kontrollprogramm Entratel überprüfen, und dann elektronisch der Agentur übermitteln.

¹⁰ siehe Aufstellung der Staaten in den Anleitungen (erster Faszikel) zum Vordruck REDDITI PF 2018

3.3.3 Erfassung in Form einer freien Excel-Tabelle

Kunden, die uns die zu meldenden Daten durch eine Excel-Tabelle übermitteln wollen, können die unter folgendem Link zur WEB-Adresse unserer Kanzlei vorgesehene Datei verwenden, welche gemäß dem von der Agentur der Einnahmen vorgesehenen Format erstellt worden ist:

<http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/STANDARD-COMUNICAZIONE-POLIVALENTE.zip>

Die herunterzuladende „gezippte“ Excel-Datei enthält verschiedene Excel-Tabellen: zu verwenden ist die Tabelle mit dem Namen: STANDARD COMUNICAZIONE POLIVALENTE Q_TU.XLS

Diese Tabelle kann mit den Daten aufgefüllt werden (wie unter Punkt 3.2 dieses Rundschreibens beschrieben). Dann ist die ausgefüllte Datei per E-Mail an unsere Kanzlei zu übermitteln.

Unsere Kanzlei wird dann diese Tabelle, entsprechend bearbeiten, und die Meldung erstellen, diese auf ihre formelle Korrektheit mit dem Kontrollprogramm Entratel überprüfen, und dann elektronisch der Agentur übermitteln.

3.3.4 Unterlagen zur Erstellung der Meldung

Kunden die keine der oben angeführten Möglichkeiten zur elektronischen Erfassung der Angaben zur Meldung durchführen können und uns den Auftrag zur Erstellung und Übermittlung der Meldung beauftragen wollen, müssten uns für jede der im Jahr 2017 durchgeführten Geschäftstransaktionen ein PDF-file mit folgenden Dokumenten übermitteln

1. Kopie des Reisepasses des Kunden;
2. Kopie der Rechnung, bzw. des Kassenbons oder der Steuerquittung;
3. Kopie der vom Kunden ausgestellten Eigenerklärung.

4 Verwaltungsstrafen

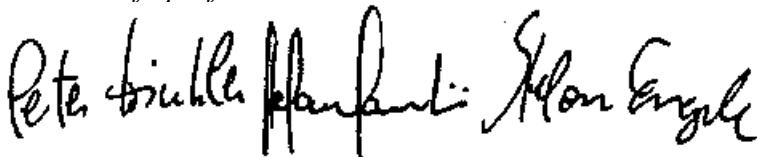
Nicht eingereichte, unvollständige oder fehlerhafte Angaben werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 250,00 bis Euro 2.000,00 geahndet.¹¹

Innerhalb der Frist von 30 Tagen kann eine Korrekturmeldung ohne Verwaltungsstrafen nachgereicht werden, mit der auch die gesamte Meldung ersetzt wird. Es muss dann allerdings eine ursprüngliche Meldung abgegeben worden sein.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

- 1) Auftrag zur Erstellung und zur Übermittlung der Meldung “Comunicazione relativa alle operazioni legate al turismo”;
- 2) Vorlage zur Eigenerklärung gemäß DPR n. 445/2000

¹¹ Art. 11, Abs. 1, DL Nr. 471/97– mit den neuen Beträgen die ab dem 01.01.2016 gelten

An

Winkler & Sandrini
Cavourstrasse 23/c
39100 Bozen (BZ)
E-Mail: daniel.geier@winkler-sandrini.it
Fax 0471/062829

Betrifft: Auftrag zur Erstellung und zur telematischen Übermittlung der „Operationen mit Touristen aus Drittlandstaaten“

mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- ☐ zur Erstellung
- ☐ zum elektronischen Versand

der Meldung “Comunicazione relativa alle operazioni legate al turismo” **für das Jahr 2017.**

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen die im Rundschreiben angeführten Unterlagen. (eine der drei Formen auswählen)

- ☐ Datei für den elektronischen Versand
- ☐ Excel-Tabelle für den Datenimport
- ☐ Kopie - für jede Operation - folgender Dokumente
 - Kopie des Reisepasses des Kunden
 - Kopie der Rechnung oder des Kassenbons bzw. der Steuerquittung
 - Kopie der Eigenerklärung

Zur Kontrolle teilen wir Ihnen mit, dass die Operationen, welche zu melden sind und das Jahr 2017 betreffen, eine Anzahl von erreicht haben.

Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname:

Email:

Tel. Nr.

Firmenbezeichnung :

Datum

Unterschrift

Eigenerklärung

(gemäß Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2. März 2012)

Der/die unterfertigte _____, geboren in _____
am . . , wohnhaft in _____ (Staat),
_____ (Stadt/Ort), _____ (Straße),

in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Art. 76 des D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 für
eventuelle Falscherklärungen

ERKLÄRT

bewusst der strafrechtlichen Folgen im Falle von Falschaussagen gemäß Art. 76 des D.P.R.
Nr. 445 vom 28/12/2000, im Sinne des Art. 3, Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 16 vom 2.
März 2012 und des Art. 47 des D.P.R. 445/2000 unter eigener Verantwortung

- **nicht italienischer** Staatsbürger zu sein
- **nicht** Staatsbürger eines **EU Landes** zu sein
- **nicht** Staatsbürger des **Europäischen Wirtschaftsraumes** zu sein
- den **Wohnsitz außerhalb** des italienischen Staatsgebietes zu haben

Datum _____

Unterschrift

Der/die Unterfertigte erklärt außerdem, dass er/sie im Sinne des Art. 13 D.Lgs. Nr. 196 vom
30. Juni 2003 darüber informiert wurde, dass die in obiger Erklärung enthaltenen persönlichen
Daten ausschließlich für den vom Gesetzesdekret Nr. 16 vom 2. März 2012 vorgesehenen
Zweck verwendet werden.

Unterschrift